

Bahnbetrieb	Notfallmanagement
Notfallhilfe vorbereiten	423.1110 Seite 1

1 Allgemeines

- (1) Der ZB oder das einbezogene Eisenbahnverkehrsunternehmen, das im Bereich des Infrastrukturbetreibers DB Netz AG Fahrzeuge betreibt, ist verpflichtet, Maßnahmen zur Vorbereitung und Organisation der Notfallhilfe gemäß dieser Richtlinie durchzuführen.

Grundsatz

Die detaillierten Bestimmungen dieser Richtlinie umfassen operative und planerische Maßnahmen zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Notfallhilfe im Bereich des Infrastrukturbetreibers DB Netz AG.

- (2) Zur Notfallhilfe gehören die Elemente
- Zentrale Melde- und Alarmierungsstellen
 - Maßnahmen zum Schutz der am Ereignisort tätigen Kräfte
 - Fachberatung und Einsatz am Ereignisort
 - Unterstützung der Fremdrettung
 - Einsatz der Notfalltechnik
 - Qualifizierungsmaßnahmen und Übungen.
- (3) Sofern regional zusätzliche Vereinbarungen zum Notfallmanagement erforderlich sind, dürfen regionale Vereinbarungen zwischen Infrastrukturbetreiber DB Netz AG und dem ZB oder dem einbezogenen EVU geschlossen werden.

Bestandteile der Notfallhilfe

Zusätzliche Vereinbarungen

2 Maßnahmen der Unternehmen, die Eisenbahnverkehr durchführen

- (1) Der ZB oder das einbezogene EVU ist verantwortlich für die Vorbereitung, Planung und Durchführung der Maßnahmen der Notfallhilfe für den Bereich des Schienenverkehrs.

Grundsatz

Dazu gehören

- Personelle Ressourcen
- Fachberatung vor Ort und Erreichbarkeiten
- Materielle Ressourcen; Ausrüstungen
- Zusammenarbeit mit internen Stellen
- Dokumentation; Notfallmappe

Bahnbetrieb	Notfallmanagement
Notfallhilfe vorbereiten	423.1110 Seite 2

**Dokumentation;
Notfallmappe**

- (2) Der ZB oder das einbezogene EVU entscheidet eigenverantwortlich, ob es Maßnahmen nach Absatz 1 in einer Notfallmappe oder anderweitig dokumentiert.

Wird eine solche Notfallmappe erstellt, sind alle erforderlichen Unterlagen zur Durchführung der Fachberatung in dieser Mappe aufzunehmen.

Örtliche Festlegungen

- (3) Der ZB oder das einbezogene EVU trifft weiter erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung der Notfallhilfe.

Dazu gehören u.a.

- Festlegungen zur Unterrichtung des Infrastrukturbetreiber DB Netz AG über das bestehende Bereitschaftssystem sowie über vorhandene Rufnummernverzeichnisse des Notdienstes.
- Benennung eines Ansprechpartners im Notfallmanagement.

Festlegungen zur Umsetzung der Hilfeleistungen gemäß Vorgabe der Nutzungsbedingungen Netz (NBN). *

Der ZB oder das einbezogene EVU stellt sicher, dass die vorgenannten Informationen, die die Schnittstellen zum Infrastrukturbetreiber DB Netz AG betreffen, beim Ansprechpartner des regionalen Vertriebes vorgelegt und bei Bedarf eigenverantwortlich aktualisiert werden.

Personelle Ressourcen

- (4) Der ZB oder das einbezogene EVU stellt sicher, dass geeignete Mitarbeiter zur Durchführung der Aufgaben im Notdienst zur Verfügung stehen.

Fachberatung vor Ort; Erreichbarkeit

- (5) Bei Eintritt eines gefährlichen Ereignisses stellt der ZB oder das einbezogene EVU sicher, dass Fachberater zur Unterstützung des Notfallmanagers vor Ort zur Verfügung stehen.

Der Fachberater des jeweiligen ZB oder des einbezogenen EVU soll in der Regel 120 Minuten nach der Alarmierung den Notfallmanager vor Ort bei ZB oder EVU-spezifischen Belangen unterstützen.

Kennzeichnung Notdienst

- (6) Mitarbeiter des ZB oder des einbezogenen EVU, die Aufgaben des Notdienstes wahrnehmen, müssen während dieser Tätigkeit ein Rückenschild „Notdienst“ tragen.

3 Unterweisungen

Ziel der Unterweisungen

- (1) Der ZB oder das einbezogenen EVU hat in zyklischen Abständen Unterweisungen für seine Mitarbeiter, die Auf-

Bahnbetrieb	Notfallmanagement
Notfallhilfe vorbereiten	423.1110 Seite 3

gaben im Sinne dieser Richtlinie wahrnehmen, durchzuführen. Ziel der Unterweisungen soll sein

- Darstellung des Meldeweges
- Erforderliche Maßnahmen nach Eintritt eines gefährlichen Ereignisses.
- Zusammenarbeit aller Beteiligten am Ereignisort.

- (2) Der ZB oder das einbezogene EVU sollte eine Beteiligung der Mitarbeiter Notdienst an den Veranstaltungen des Infrastrukturbetreiber DB Netz AG ermöglichen und/oder unterstützen.

**Beteiligung
Notdienst**

4 Übungen

- (1) Übungen im Notfallmanagement sind alle praktischen Maßnahmen, die das Ziel haben, bei gefährlichen Ereignissen die Abläufe und die Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen zu überprüfen und zu verbessern.

Definition

Zur Durchführung einer Übung gehören Vorbereitung, Ablauf und Nachbereitung (Auswertung) der Übung.

- (2) Der Infrastrukturbetreiber DB Netz AG stellt sicher, dass Übungen im Notfallmanagement durchgeführt werden.

Grundsätze

Das ZB oder das einbezogene EVU ist verpflichtet an den Übungen im Notfallmanagement mitzuwirken, sofern sie in der beübten Region Verkehrsleistungen erbringen oder das Ziel der jeweiligen Übung den Bereich des ZB oder des einbezogenen EVU berührt.

- (3) Eisenbahnfahrzeuge werden durch den ZB oder das einbezogene EVU für die Übungen unter folgenden Bedingungen bereitgestellt

Bereitstellung

- Fahrzeuge sind für die Übung notwendig und geeignet
- Beschädigungen an den Fahrzeugen sind zu vermeiden.
- Sollen ausnahmsweise Schneidversuche bzw. Eindringversuche an Fahrzeugen vorgenommen werden, ist die Zustimmung des ZB oder des einbezogenen EVU erforderlich. Die Beschädigungen dürfen keine Auswirkung auf Lauffähigkeit haben.

- (4) Die Zuführung, Bereitstellung und Rückführung der Fahrzeuge für die Übung erfolgt kostenfrei durch den ZB oder das einbezogene EVU.

**Zuführung /
Kosten**

Bahnbetrieb	Notfallmanagement
Notfallhilfe vorbereiten	423.1110 Seite 4

- Der Infrastrukturbetreiber DB Netz AG trägt die anfallenden Trassenpreise.
- Beteiligte** (5) Der Notdienst des ZB oder des einbezogenen EVU ist in die Übung einzubeziehen. Eine Einbeziehung der Notfalltechnik ist möglich.

5 Räumung benutzter Schienenwege nach einem gefährlichen Ereignis

- Maßnahmen zur Räumung** (1) Kann ein Eisenbahnfahrzeug eines ZB oder das einbezogene EVU nach einem gefährlichen Ereignis aus eigener Kraft die Schienenwege des Infrastrukturbetreiber DB Netz AG nicht räumen, hat der ZB oder das einbezogene EVU umgehend entsprechende Maßnahmen zu organisieren. Kann der ZB oder das einbezogene EVU dieser Aufgabe nicht nachkommen, ist der Infrastrukturbetreiber DB Netz AG berechtigt alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des ZB oder des einbezogenen EVU zu veranlassen.

- Hilfeleistung und Hilfsmittel** (2) Der ZB oder das einbezogene EVU haben zu veranlassen, dass zum Aufgleisen und/oder Abschleppen der betroffenen Eisenbahnfahrzeuge auf den Fahrzeugen ggf. notwendige spezielle Hilfsmittel mitgeführt bzw. diese unverzüglich herangeführt werden.

